

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |
67405 Neustadt an der Weinstraße

Dyckerhoff GmbH
Dyckerhoff Straße 1
67307 Göllheim

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-31267
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

03.11.2023

Mein Aktenzeichen
23/05/5.1/2023/0220
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
21.08.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jürgen Hörner
Juergen.Hoerner@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-1183
06321 99-31267

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21. August 2023 ergeht nachfolgende

Ausnahmegenehmigung

Auf der Grundlage von Anlage 3 Nr. 2.1.3 und Anlage 3 Nr. 2.2.2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) wird der Dyckerhoff GmbH **für den Standort des Zementwerkes in 67307 Göllheim** genehmigt, die Anlage zum Herstellen von Zement mit nachfolgend genannten **Emissionsgrenzwerten für Quecksilber** und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg) zu betreiben:

1/5

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Tagesmittelwert:	0,05 mg/Nm³
Halbstundenmittelwert:	0,1 mg/Nm³

Die Grenzwerte beziehen sich auf einen festen Bezugssauerstoffgehalt von 10 vom Hundert und sind im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf anzugeben.

Nebenbestimmungen

Die Ausnahme wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Folgende **Zielwerte für Quecksilber** sind anzustreben:

Tagesmittelwert:	0,03 mg/Nm ³
Halbstundenmittelwert:	0,05 mg/Nm ³

2. Die Ausnahme ist **befristet** bis zum 31.12.2024.

Begründung

Die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen regelt in Anlage 3 Nummer 2 besondere Vorschriften für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement, in denen Abfälle mitverbrannt werden.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers für Quecksilber und seine Verbindungen einen höheren Tages- und Halbstundenmittelwert genehmigen, wenn eine Überschreitung der Regelemissionsgrenzwerte auf den Quecksilbergehalt der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe zurückzuführen ist.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus der derzeit gültigen Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes.

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2023 wurden bereits befristete Ausnahmen erteilt. Aus einer gutachterlichen Stellungnahme des Vereins Deutscher Zementwerke e. V. vom 21. Juli 2020 geht hervor, dass auch weiterhin die Höhe der Quecksilberemissionen überwiegend auf den Quecksilbergehalt der Rohstoffe zurückzuführen ist. An der Situation hat sich somit in den zurückliegenden Jahren nichts grundlegend verändert. Durch das Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGD Süd wurde im Rahmen des Abstimmungsgespräches am 16. August dieses Jahres bestätigt, dass es bei den zur Mitverbrennung eingesetzten Sekundärbrennstoffen keine Auffälligkeiten in Bezug auf Quecksilberanteile in den zurückliegenden Jahren gab. Anlage 3 Nummer 2.1.3 und 2.2.2 der 17. BImSchV sehen für diesen Fall die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vor. Der Quecksilbergehalt von Mischproben der Sekundärbrennstoffe Fluff, Klärschlamm und Lösemittel wird regelmäßig analysiert und die Ergebnisse einmal im Quartal dem Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGD Süd vorgelegt.

Als Jahresmittel wurde 2022 am Ofen 1 ein Wert von $8 \mu\text{g}/\text{Nm}^3$ und am Ofen 2 ein Wert von $22 \mu\text{g}/\text{Nm}^3$ erreicht.

Die Ausnahme wird befristet und mit anzustrebenden Zielwerten erteilt. Die Antragstellerin arbeitet weiterhin an der Optimierung betriebstechnischer Maßnahmen zur Reduzierung der Quecksilberemissionen. Dazu gehören insbesondere die Ausschleusungen von Ofenstaub und die Produktion von Kalksteinmehl zur Entlastung des äußeren HG-Kreislaufes. Des Weiteren besteht eine Wassereindüsung in die Trockner, um die Abgastemperaturen zu senken und Temperaturspitzen zu reduzieren. Zusätzlich erfolgt der Betrieb einer Big Bag-Dosierstation zur Adsorbenseindüsung für die HG-Abscheidung. Vor dem Hintergrund dieser positiven Entwicklung scheint die Erreichung der Zielwerte durchaus möglich. Der beantragten Fristverlängerung auf einen Zeitraum von 3 Jahren wird deshalb nicht entsprochen. Die Befristung wird auf ein Jahr erteilt.

Die beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel einer dauerhaften Einhaltung der oben genannten Zielwerte.

Die beantragten Ausnahmegenehmigungen gemäß Anlage 3 Nummer 2.1.3 und 2.2.2 der 17. BImSchV können daher unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Hinweise

- Festlegungen aus zurückliegenden Genehmigungen erhalten, soweit in dieser Ausnahme nicht anders geregelt, vollumfänglich Ihre Gültigkeit. Gleiches gilt für Messverpflichtungen, Veröffentlichungen etc.
- Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis und das Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz innerhalb der SGD Süd erhalten einen Abdruck dieser Ausnahme zur Kenntnisnahme.
- Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.
- Die Erteilung einer Ausnahme einschließlich der Begründung der festgelegten Auflagen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr

